

Reglement über die Bewirtschaftung der Staatswaldungen

vom 1. Juli 1949 (Stand 24. Dezember 1955)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen
verordnen was folgt:¹

I. Die Bewirtschaftung

(1.)

Art. 1

¹ Der Bezirksförster² ist im Staatswald³ wirtschaftender Forstbeamter; er hat Kompetenz zur Ausführung aller Arbeiten gemäss bestehenden Vorschriften⁴ und innerhalb des Rahmens des genehmigten Staatswaldbudgets. Er achtet sorgfältig auf die Erhaltung des Staatseigentums.

Art. 2

¹ Der Bezirksförster⁵ reicht jährlich bis zum 1. August den Voranschlag über Nutzungen, Kulturen und Forstverbesserungen für das nächste Jahr ein, unter Begründung allfälliger Abweichungen vom Wirtschaftsplan.⁶

Art. 3

¹ Der Bezirksförster⁷ zeichnet die Schläge nach den im Wirtschaftsplan festgesetzten Grundsätzen an.

1 GS 19, 338; bGS 3, 211.

2 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

3 Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a des BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, SR 921.0 (aufgehoben), nunmehr BG über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; Art. 2 lit. a Ziff. 1 der eidgVV dazu vom 1. Oktober 1965, SR 921.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992, SR 921.01.

4 Vgl. Art. 3 der VV zum FoG, sGS 651.11.

5 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

6 Vgl. Art. 28 FoG, sGS 651.1.

7 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

651.7

Art. 4

¹ Der Bezirksförster⁸ schliesst, unter Vorbehalt der oberforstamtlichen Genehmigung⁹, die Arbeitsverträge ab und kontrolliert die Ausführung der Akkord- und Tagelohnarbeiten. Alle Akkorde sowie Bauarbeiten, die eine Lohnsumme von Fr. 500.– übersteigen, sind durch den Oberförster¹⁰ zu genehmigen.

Art. 5

¹ Der Revierförster¹¹ stellt die Arbeiter ein, weist ihnen die Arbeiten zu und beaufsichtigt sie. Er setzt im Einverständnis mit dem Bezirksförster die Arbeits- und Fuhrlohne fest und führt bei Tagelohnarbeiten die Lohnlisten. Er kontrolliert die Einhaltung der Akkordverträge durch die Akkordanten und führt alle erforderlichen Nachmessungen aus.

² Die Anstellung ständiger Arbeiter bedarf der Genehmigung des Oberförsters.¹²

Art. 6

¹ Die zum Verkaufe gelangenden Waldprodukte sind nach den geltenden Holzhandelsusancen aufzurüsten; der Revierförster¹³ achtet auf die vorteilhafte Aussortierung und Verwertung.¹⁴ Das Schlagergebnis ist durch den Revierförster¹⁵ aufzunehmen und durch den Bezirksförster¹⁶ zu kontrollieren.

Art. 7

¹ Für seine besonderen Dienstleistungen erhält der Revierförster:¹⁷

- a) für die Teilnahme an Versteigerungen sowie an Inspektionen im Beisein des Ober¹⁸- oder Bezirksförsters¹⁹ für einen halben Tag Fr. 4.–, für einen ganzen Tag Fr. 8.–; für die Abrechnung mit dem Bezirksförster²⁰ die Billettaxe 3. Klasse²¹ nebst Fr. 4.–;

8 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

9 Genehmigung nunmehr durch das Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

10 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

11 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

12 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

13 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

14 Vgl. Art. 30 FoG, sGS 651.1; Art. 21 der VV dazu, sGS 651.11.

15 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

16 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

17 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

18 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

19 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

20 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

21 Nunmehr Billettaxe 2. Klasse.

- b) als Entschädigung für die Besorgung der Einzüge und Auszahlungen bei Beträgen unter Fr. 200.– 2%, bei solchen von Fr. 200.– und mehr 1% Provision, wobei diese für einen Einnahmen- oder Ausgabenbeleg den Betrag von Fr. 5.– nicht übersteigen darf.

II. Der Holzverkauf

(2.)

Art. 8

¹ Der Verkauf geschieht in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung²² oder Submission. Handverkäufe sind mit Bewilligung des Oberförsters²³ zulässig; diese können einzelnen Revierförstern²⁴ allgemein bewilligt werden. Der Handverkauf hat zu laufenden Preisen zu geschehen.

Art. 9

¹ Versteigerungen²⁵ und Submissionen werden durch den Bezirksförster²⁶ geleitet. Die Gantlisten sind den Interessenten rechtzeitig bekanntzugeben. Bei der Bildung der Lose soll auf die lokalen Absatzverhältnisse Rücksicht genommen werden.

Art. 10

¹ Das Holz wird in der Regel liegend verkauft. Der Stehendverkauf mit liegend Nachmass ist nur mit Zustimmung des Oberförsters²⁷ in Zeiten unsicheren Absatzes zulässig.

Art. 11

¹ Bei Steigerungen stellt der Bezirksförster²⁸ die Bedingungen und Schätzungen auf und holt hierfür die Genehmigung des Oberförsters²⁹ ein. Vor Beginn der Steigerung werden folgende Bedingungen eröffnet:

- a) die Zusage bleibt vorbehalten;
- b) nach erfolgter Zusage (bei Stehendverkauf nach erfolgter Einmessung) entschlägt sich die Forstverwaltung aller Verantwortlichkeit für das verkaufte Material;

22 Art. 229 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

23 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

24 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

25 Art. 229 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

26 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

27 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

28 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

29 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

- c) Kaufbeträge unter Fr. 100.– müssen bei der Zusage bezahlt werden; höhere Beträge sind innert 30 Tagen von der Zusage an gerechnet direkt an die Staatskassenverwaltung³⁰ zu zahlen oder durch Bankgarantie bzw. Hinterlage von guten Wertpapieren sicherzustellen; die Kauttionen sind durch Vermittlung des Bezirksforstamtes³¹ der Staatskassenverwaltung³² zur Aufbewahrung zu übergeben;
- d) bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto bis 2 % gewährt; 90 Tage nach dem Datum der Rechnung ist der Betrag netto fällig; von diesem Termin an wird ein Verzugszins von 5 % berechnet;
- e) jeder Käufer kann sich nach der Steigerung von der Richtigkeit der Eintragung seiner Kaufbeträge versichern; später bildet die Steigerungsliste einen mit Beweiskraft ausgerüsteten Forderungstitel;
- f) Abfuhr vor Bezahlung oder Sicherstellung ist untersagt;
- g) erfolgt Bezahlung bzw. Sicherstellung nicht innert 30 Tagen vom Datum der Rechnung an, so hat die Staatsforstverwaltung³³ das Recht, vom Verträge zurückzutreten und den Käufer für ihren allfällig aus der Verzögerung des Verkaufes erwachsenen Schaden haftbar zu machen;
- h) für allen durch die Abfuhr, verspätete Schlagräumung usw. verursachten Schaden haftet der Käufer;
- i) eventuelle spezielle Steigerungsbedingungen, die der Genehmigung des Oberförsters³⁴ bedürfen.

Art. 12

¹ Der Bezirksförster³⁵ führt über das Verkaufsergebnis der Steigerung oder Submission ein Protokoll. Er ist befugt, den Verkauf zuzusagen, sofern der Erlös des Voranschlages im ganzen erreicht ist; andernfalls hat er die Weisung des Oberförsters³⁶ einzuholen.

³⁰ Nunmehr Finanzverwaltung.

³¹ Nunmehr Kreisforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

³² Nunmehr Finanzverwaltung.

³³ Kantonsforstamt; vgl. Art. 9 FoG, sGS 651.1.

³⁴ Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

³⁵ Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

³⁶ Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

III. Das Rechnungswesen

(3.)

1. Organisation

(3.1.)

Art. 13

¹ Die Revier-³⁷ und Bezirksförster³⁸ führen die Materialrechnung über die Staatswaldungen. Den Zahlungsverkehr besorgen die Revierförster³⁹ und die Staatskassenverwaltung⁴⁰. Die Rechnungsführung erfolgt durch das Oberforstamt.⁴¹

Art. 14

¹ Die Kontrollfunktionen sind wie folgt aufgeteilt:

- a) die Materialrechnung und das Kassenwesen der Revierförster⁴² sind durch den Bezirksförster⁴³ zu kontrollieren;
- b)* die Finanzkontrolle übt die Kontrolle über die auf dem Oberforstamt⁴⁴ zentralisierte Rechnungsführung aus;⁴⁵
- c) der Oberförster⁴⁶ überwacht die gesamte Material- und Finanzgebarung der Staatsforstverwaltung.⁴⁷

Art. 15

¹ Die Einrichtung der Buchhaltung sowie die Anlage sämtlicher Rechnungsformulare der Staatsforstverwaltung sind vom Oberforstamt⁴⁸ und von der Finanzkontrolle gemeinsam zu bestimmen. Es dürfen von keiner der beiden Stellen ohne Wissen und Einwilligung des andern Organes neue Formulare für das Rechnungs- und das Kassenwesen eingeführt noch bestehende abgeändert werden. Sämtliche Formulare sind vom Oberforstamt⁴⁹ zu beziehen.*

37 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

38 Nunnmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

39 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

40 Nunnmehr Finanzverwaltung.

41 Nunnmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

42 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

43 Nunnmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

44 Nunnmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

45 Vgl. Art. 1 der V über die Finanzkontrolle, sGS 831.3.

46 Nunnmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

47 Vgl. Art. 9 Abs. 1 FoG, sGS 651.1.

48 Nunnmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

49 Nunnmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

2. Materialrechnung

(3.2.)

Art. 16

¹ Die Materialrechnung wird von jedem Revierförster⁵⁰ für sein Revier und von jedem Bezirksförster⁵¹ für seinen Forstbezirk⁵² geführt.

² Die Materialrechnung teilt sich in die Erntekontrolle und die Abgabekontrolle. Die Erntekontrolle enthält die nach Sortimenten getrennten Erntemassen; die Abgabekontrolle enthält die einzelnen nach den gleichen Sortimenten getrennten Holzabgabemassen mit den entsprechenden Erlösen, ferner Einnahmen aus Nebennutzung und andern Posten.

Art. 17

¹ Die Eintragungen in die Erntekontrolle erfolgen auf Grund der Ausgabenbelege für die Erntekosten und gemäss allfälligen Rohverkäufen laut Verkaufsliste. Die Eintragungen in die Abgabekontrolle haben den einzelnen Verkäufen und übrigen Einnahmeposten in den Verkaufslisten, die vom Revierförster⁵³ zuhänden des Bezirksförsters⁵⁴ zu erstellen sind, zu entsprechen. Die Verkaufslisten enthalten alle Verkäufe, sowohl diejenigen durch den Revierförster⁵⁵ als auch diejenigen durch den Bezirksförster⁵⁶. Die Abgabekontrolle des Revierförsters⁵⁷ enthält zudem die Einzählung der Verkaufsbeträge auf Grund seines Einnahmebüchleins und der Meldungen der Staatskasse⁵⁸. Die Abgabekontrolle des Bezirksförsters⁵⁹ enthält die Verkäufe nur summarisch anhand der Verkaufsliste.

² Über die Kontrolle der Materialbücher siehe Art. 28 lit. b und c.

50 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11

51 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

52 Nunmehr Kreisforstamt; vgl. Art. 5 lit. c FoG, sGS 651.1.

53 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11

54 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

55 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11

56 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

57 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11

58 Nunmehr Staatsbuchhaltung.

59 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

3. Kassenwesen

(3.3.)

Art. 18

¹ Die Revierförster⁶⁰ besorgen den Zahlungsverkehr der Staatsforstverwaltung insoweit, als vom Bezirksförster⁶¹ für den Einzug der Forderungen und für die Bezahlung der Aufwendungen nicht die Staatskassenverwaltung⁶² angewiesen worden ist.

Art. 19

¹ Reichen bei den Revierförstern⁶³ die Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen nicht aus, so haben sie beim Bezirksförster⁶⁴ einen Kassenvorschuss zu verlangen.

² Wird das Vorschussbegehren vom Bezirksförster⁶⁵ als begründet befunden, so hat er dem Oberforstamt⁶⁶ eine Zahlungsanweisung zuhanden der Staatskassenverwaltung⁶⁷ einzureichen. Die Revierförster⁶⁸ haben Kassenbestände, die nicht zur Bestreitung bevorstehender Ausgaben erforderlich sind, unaufgefordert in runden Beträgen an die Staatskassenverwaltung⁶⁹ abzuliefern.

Art. 20

¹ Für die Erfassung des Rechnungverkehrs der Revierförster⁷⁰ sind die vom Oberforstamt⁷¹ zu beziehenden Rechnungsbücher und Formulare zu verwenden. Sämtliche Rechnungsunterlagen sind durch den Revierförster⁷² auf Grund des Kontenplanes der Staatsforstbuchhaltung mit den entsprechenden Kontonummern zu versehen.

60 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

61 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

62 Nunmehr Finanzverwaltung.

63 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

64 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

65 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

66 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

67 Nunmehr Finanzverwaltung.

68 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

69 Nunmehr Finanzverwaltung.

70 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

71 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

72 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

Art. 21

¹ Forderungen aus öffentlichen Holzversteigerungen, Submissionen und Handverkäufen der Bezirksförster⁷³ sind durch die Staatskassenverwaltung⁷⁴ einzuziehen. Zu diesem Zwecke sind der Staatskassenverwaltung⁷⁵ die Originale der Versteigerungsprotokolle bzw. die bezüglichlichen Rechnungsdoppel der Bezirksförster⁷⁶ zuzustellen. Die Staatskassenverwaltung⁷⁷ hat alle Einzahlungen dem Revierförster⁷⁸ und dem Oberforstamt⁷⁹ zu melden.

² Auszahlungen für Rechnung der Staatsforstverwaltung sind, soweit sie nicht zweckmässiger durch die Revierförsterkassen regiert werden, durch die Staatskassenverwaltung⁸⁰ zu vollziehen. Die Bezirksförster⁸¹ haben zu diesem Zwecke die Rechnungen, mit ihrem Visum versehen, dem Oberforstamt⁸² einzusenden. Das Oberforstamt⁸³ seinerseits erstellt die entsprechenden Zahlungsanweisungen zuhanden der Staatskassenverwaltung.⁸⁴

4. Rechnungsablage der Revierförster⁸⁵

(3.4.)

Art. 22

¹ Die Revierförster⁸⁶ legen periodisch dem Bezirksförster⁸⁷ zuhanden des Oberforstamtes⁸⁸ Rechnung ab. Die Rechnungstermine bestimmt der Bezirksförster⁸⁹ im Einvernehmen mit dem Oberförster.⁹⁰

² Die Rechnungsablage besteht:

- a) in der Übergabe der Verkaufsliste (Auszug aus dem Materialbuch) über die in der Rechnungsperiode getätigten Holzverkäufe, nach Wäldern ausgeschieden;
- b) in der Übergabe der abgeschlossenen Kassenbücher und der bezüglichlichen Belege.

73 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

74 Nunmehr Finanzverwaltung.

75 Nunmehr Finanzverwaltung.

76 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

77 Nunmehr Finanzverwaltung.

78 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

79 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

80 Nunmehr Finanzverwaltung.

81 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

82 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

83 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

84 Nunmehr Finanzverwaltung.

85 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

86 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

87 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

88 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

89 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

90 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

Art. 23

¹ Der Bezirksförster⁹¹ hat die von den Revierförstern⁹² zugestellten Rechnungsunterlagen materiell zu prüfen und beim Richtigbefund dieselben zu visieren. Insbesondere hat er seine volle Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit der Kontierung zu richten. Die Materialkontrolle des Bezirksförsters⁹³ ist auf Grund dieser Rechnungsunterlagen nachzutragen.

² Die materiell kontrollierten Rechnungsbelege und Verkaufslisten sind an das Oberforstamt⁹⁴ zur systematischen buchhalterischen Verarbeitung weiterzuleiten.

Rechnungsführung des Oberforstamtes⁹⁵

(III. 5.)

Art. 24

¹ Die vom Bezirksforstamt⁹⁶ zugestellten Rechnungsunterlagen sind durch das Oberforstamt⁹⁷ arithmetisch und formell zu prüfen. Differenzen und formelle Mängel sind unverzüglich unter Rücksendung der bezüglichen Belege dem Bezirksförster⁹⁸ zu melden. Vorgängig ihrer Verbuchung sind die Belege durch den Oberförster⁹⁹ zu visieren.

Art. 25

¹ Die systematische buchhalterische Verarbeitung der Belege erfolgt durch das Oberforstamt¹⁰⁰ derart, dass für jeden Wald eine besondere Ertragsrechnung erstellt werden kann.

Art. 26

¹ Die Rechnungsbelege sind für die gesamte Staatsforstverwaltung chronologisch zu numerieren und auf dem Oberforstamt¹⁰¹ aufzubewahren.

91 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

92 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

93 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

94 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

95 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

96 Nunmehr Kreisforstamt; vgl. Art. 5 lit. c FoG, sGS 651.1.

97 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

98 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

99 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

100 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

101 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

651.7

Art. 27

¹ Das Oberforstamt¹⁰² erstellt jeden Monat zuhänden der Finanzkontrolle eine nach Hauptgruppen zusammengefasste Bilanz und alle Vierteljahre zuhänden der Bezirksförster¹⁰³ einen Bilanzauszug über die ihrem Forstbezirk unterstellten Wälder. Der Jahresabschluss erfolgt per 30. Juni.*

² Die Bilanzen sind durch den Oberförster¹⁰⁴ zu unterzeichnen.

6. Kontrolle

(3.6.)

Art. 28

¹ Die Kontrolle der Bezirksförster¹⁰⁵ über den Rechnungsvverkehr der Revierförster¹⁰⁶ hat sich zu erstrecken:

- a) auf die materielle Prüfung der periodischen Rechnungsablage gemäss Art. 23;
- b) auf einen zweimal jährlich vorzunehmenden Vergleich der Materialkontrolle der Revierförster¹⁰⁷ mit derjenigen des Bezirksforstamtes;¹⁰⁸
- c) auf eine mindestens jährlich einmal vorzunehmende Aufnahme der Erntebestände in den Wäldern und die Vergleichung dieser Resultate mit denjenigen der Materialkontrolle;
- d) auf eine jährlich mindestens zweimal auszuführende unangemeldete Kassenkontrolle bei den Revierförstern.¹⁰⁹

Art. 29

¹ Die Befunde der nach Art. 28 lit. c und d durchgeführten Kontrollen sind dem Oberforstamt¹¹⁰ auf einem speziellen Rapportformular mitzuteilen.

² Fehlbeträge in den Revierförsterkassen sind durch die Revierförster¹¹¹ zu decken; Kassenüberschüsse sind an die Staatskassenverwaltung¹¹² abzuliefern.

102 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

103 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

104 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

105 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

106 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

107 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

108 Nunmehr Kreisforstamt; vgl. Art. 5 lit. c FoG, sGS 651.1.

109 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

110 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

111 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.

112 Nunmehr Finanzverwaltung.

Art. 30

¹ Das Oberforstamt¹¹³ prüft die Rechnungsunterlagen in arithmetischer und formeller Hinsicht.

*Art. 31**

¹ Die Finanzkontrolle prüft die zentralisierte Rechnungsführung der Staatsforstverwaltung. Über den Befund dieser Prüfungen hat die Finanzkontrolle dem Finanzdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement Bericht zu erstatten.

Art. 32

¹ Der Oberförster¹¹⁴ übt die Oberaufsicht über die gesamte Material- und Finanzgebarung aus.

² Insbesondere hat er die Ausübung der nach Art. 28 den Bezirksförstern¹¹⁵ vorgeschriebenen Kontrollen zu überwachen und auf Grund von Stichproben die Zuverlässigkeit dieser Kontrollhandlungen zu prüfen.

Art. 33

¹ Die Dienstinstruktion für die Bezirksförster¹¹⁶ des Kantons St.Gallen¹¹⁷, die Spezialinstruktion für die Kreisförster, welchen Staatswaldungen unterstellt sind¹¹⁸, das Reglement über den Verkauf der Staatswaldprodukte¹¹⁹ und das Reglement betreffend das Rechnungs- und Kassawesen der Verwaltung der Staatswaldungen¹²⁰, alle vom 11. November 1902, sind aufgehoben.

113 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

114 Nunmehr Kantonsoberförster, vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.

115 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

116 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

117 GS 8, 435 (aufgehoben).

118 GS 8, 439 (aufgehoben).

119 GS 8, 442 (aufgehoben).

120 GS 8, 445 (aufgehoben).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	GS 19, 338	01.07.1949	01.07.1949
Art. 14, Abs. 1, b)	geändert	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 15, Abs. 1	geändert	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 27, Abs. 1	geändert	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe
Art. 31	geändert	GS 20, 1163	24.12.1955	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.07.1949	01.07.1949	Erlass	Grunderlass	GS 19, 338
24.12.1955	keine Angabe	Art. 14, Abs. 1, b)	geändert	GS 20, 1163
24.12.1955	keine Angabe	Art. 15, Abs. 1	geändert	GS 20, 1163
24.12.1955	keine Angabe	Art. 27, Abs. 1	geändert	GS 20, 1163
24.12.1955	keine Angabe	Art. 31	geändert	GS 20, 1163